

Verfahrensbeschreibung

Zulassungsverfahren für die Anbieter operativer Betriebsleistungen in der Telematikinfrastruktur

Version: 2.21.0
Revision: 62
Stand: 13.01.2026
Status: freigegeben
Klassifizierung: öffentlich
Referenzierung: gemZUL_Anbieter

Dokumentinformationen

Änderungen zur Vorversion

Anpassungen des vorliegenden Dokumentes im Vergleich zur Vorversion können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Dokumentenhistorie

Version	Stand	Kap./ Seite	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeitung
...				
	13.01.25		Anpassung Links, Textpassagen und Passus A4.1 auf gemSpecPages	
2.18.0	06.08.25		Neuer Nachweis „Betriebliche Eignung Test“ und „sicherheitstechnische Eignung Dokumentenprüfung“	gematik
2.19.0	05.09.25	2	Aktualisierung Grafik Schema Verfahrensablauf	gematik
2.20.0	29.10.25		Neuer Nachweis „Betriebliche Eignung Test“ und „sicherheitstechnische Eignung Prozessprüfung“	gematik
2.20.1	31.10.25		Redaktionelle Anpassungen	gematik
2.20.2	20.11.25		Aufnahme KIB TI-Messenger Pro	gematik
2.21.0	13.01.26		Entfernung Schlüsselgenerierungsdienst (SGD)	gematik

Inhaltsverzeichnis

Dokumentinformationen	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
1.1 Ziel dieses Dokuments	6
1.2 Zielgruppe	6
1.3 Geltungsbereich	6
1.4 Abgrenzung des Dokuments	6
2 Zulassungsverfahren	7
2.1 Antragstellung	7
2.2 Abhängigkeiten zu weiteren Verfahren	8
2.3 Einreichung der Nachweise	12
2.3.1 Änderungskennzeichnung an den Nachweisen	12
2.3.2 Nachbesserungen an den Nachweisen im laufenden Verfahren	13
2.3.3 Verbleib der Nachweise	13
2.4 Erteilung der Zulassung	13
2.5 Beendigung des Zulassungsverfahrens	14
3 Nachweise	15
3.1 Beibringung der Nachweise	15
3.2 Nachweis der Zulassung der eingesetzten Produkte	15
3.3 Nachweis der sicherheitstechnischen Eignung der Betriebsleistungen	16
3.3.1 Sicherheitsgutachten	16
3.3.2 Dokumentenprüfung	16
3.3.3 Prozessprüfung	16
3.4 Nachweis der betrieblichen Eignung der Betriebsleistungen	16
3.4.1 Prozessprüfung	16
3.4.2 Betriebshandbuch	17
3.5 Nachweis der betrieblichen Eignung Test	17
3.6 Nachweise der kontrollierten Inbetriebnahme (nur für Anbieter ePA-Aktensystem, TI-Messenger, TI-Messenger Pro, TI-Messenger ePA Fachdienst, TI-Gateway und VSDM 2 Fachdienst)	17
4 Sonstige Regelungen	19
4.1 Gebühren und Entgelte im Zulassungsverfahren und sonstige Vergütungsansprüche	19
4.2 Widerspruchsverfahren	19

4.3 Widerruf und Rücknahme von Zulassungen.....	19
4.4 Zulassungsvertrag und Vertragsstrafen	20
4.5 Anfragen zur Prüfgrundlage	20
4.6 Umgang mit Dokumenten.....	20
4.7 Änderungen an der Betriebsstätte.....	21
4.8 Mitwirkungspflichten.....	21
4.9 Beratung	21
4.10 Zustimmung zur Veröffentlichung	21
Anhang A – Verzeichnisse.....	22
A1 – Abkürzungen	22
A2 – Abbildungsverzeichnis.....	22
A3 – Tabellenverzeichnis	22
A4 – Referenzierte Dokumente	22
A4.1 – Dokumente der gematik	22
A4.2 – Weitere Dokumente	25
A4.3 – Antragsformular und Mustervorlagen	25

1 Einleitung

Gemäß § 311 SGB V [SGB V] schafft die gematik eine interoperable und kompatible Telematikinfrastruktur (TI) und sie übernimmt – soweit erforderlich – den Aufbau und Betrieb bzw. die Betriebsverantwortung.

Die gematik stellt sicher, dass die angebotenen Komponenten und Dienste (nachfolgend Produkte) sowie Dienstleistungen den Anforderungen zur Interoperabilität und Sicherheit entsprechen.

Die gematik ist durch den Gesetzgeber beauftragt, Verfahren zur Erteilung von Zulassungen und Bestätigungen für Produkte, Anwendungen und Anbieter von Betriebsleistungen durchzuführen.

Dieses Dokument behandelt die Zulassung folgender Anbieter operativer Betriebsleistungen in der Telematikinfrastruktur:

- VPN-Zugangsdienst
- TSPs eGK, HBA und SMC-B
- sicheres Übermittlungsverfahren KOM-LE
- ePA-Aktensystem
- Basis-Consumer
- Signaturdienst
- Highspeed-Konnektor¹
- TI-Messenger
- TI-Messenger Pro
- TI-Messenger ePA Fachdienst
- Sektoraler Identity Provider
- Sektoraler Identity Provider (für Sektor Kostenträger)
- TI-Gateway
- eHealth-CardLink
- VSDM 2 Fachdienst

Ziel der Zulassung ist es, diesen Anbietern den Zugang zur TI für den Betrieb zugelassener Produkte zu ermöglichen.

Die Anbieterzulassung muss durch die Organisation bzw. das Unternehmen beantragt werden, die bzw. das die Einhaltung der im Anbiertypsteckbrief adressierten Anforderungen vollumfänglich selbst oder im Rahmen seiner bestehenden Vertrags- und

¹ Anbieter sind die Krankenhäuser, wenn diese den Highspeed-Konnektoren selbst betreiben, bzw. die von ihnen beauftragten Rechenzentren, wenn diese die Betreiber sind.

Rechtsverhältnisse um- bzw. durchsetzen kann. Aus der Anbieterrolle kann sich eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit aus § 307 SGB V ergeben.

Die Anbieterzulassung erteilt die gematik in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bzw. eines Verwaltungsaktes (Bescheid).

Zur Ergänzung der gesetzlich vorgegebenen Verfahren führt die gematik auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Gesellschafter weitere Bestätigungsverfahren durch. Mit diesen Verfahren werden Qualitätseigenschaften und die Eignung von Produkten und Dienstleistungen, die nicht unter die Vorgabe des § 311 SGB V fallen, für die Nutzung im Zusammenhang mit der TI nachgewiesen.

Weiterhin wurden bestimmte Bestätigungsverfahren für Zulassungen aufgesetzt (modulares Verfahren), um Zulassungsprozesse zu erleichtern. Diese sind im Zulassungskonzept [gemKPT_Zul] beschrieben.

1.1 Ziel dieses Dokuments

Dieses Dokument definiert den für die Anbieterzulassungsverfahren der gematik geltenden Zulassungsprozess.

1.2 Zielgruppe

Dieses Dokument richtet sich an Antragsteller, Zulassungsnehmer und Beteiligte am Zulassungsverfahren.

1.3 Geltungsbereich

Die Verfahrensbeschreibung tritt mit Veröffentlichung auf dem Fachportal der gematik (siehe <https://fachportal.gematik.de/downloadcenter/zulassungs-bestätigungsanträge-verfahrensbeschreibungen>) in Kraft. Mit der Veröffentlichung verliert die vorherige Version dieses Dokuments ihre Gültigkeit.

1.4 Abgrenzung des Dokuments

Die detaillierten Anforderungen an den Anbieter sind in den anbieterspezifischen Steckbriefen [gemAnbT_VPN_ZugD], [gemAnbT_X509_TSP_eGK], [gemAnbT_TSP_CVC_eGK], [gemAnbT_HBA], [gemAnbT_SMC-B], [gemAnbT_FD_KOM-LE], [gemAnbT_Aktensystem_ePA], [gemAnbT_Basis-Consumer], [gemAnbT_SigD], [gemAnbT_Kon_Highspeed], [gemAnbT_TIM], [gemAnbT_TIM_ePA], [gemAnbT_IDP_Sek], [gemAnbT_IDP-Sek_KTR], [gemAnbT_TI-Gateway], [gemAnbT_eHealth-CardLink] und [gemAnbT_VSDM_2_FD] beschrieben. Diese Dokumente können der Internetpräsenz der gematik entnommen werden (siehe <https://gemspec.gematik.de/>).

2 Zulassungsverfahren

Der folgende Verfahrensablauf umfasst die Antragstellung, Abhängigkeiten zu anderen Verfahren, Informationen zu den Nachweisen, der Zulassungserteilung sowie zur Beendigung des Zulassungsverfahrens.

Schematisch lässt sich das Zulassungsverfahren wie folgt abbilden:

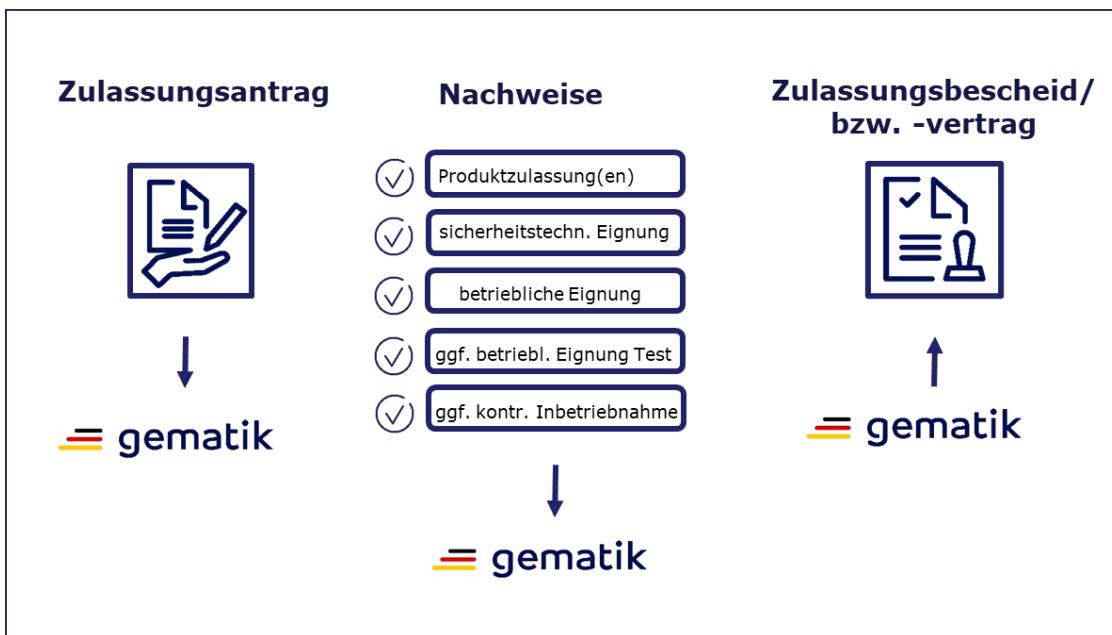


Abbildung 1: Schema Verfahrensablauf

2.1 Antragstellung

Der Antragsteller wirkt aktiv am Zulassungsverfahren mit. Insbesondere sind die erforderlichen Antragsunterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. von den beauftragten Prüfstellen zur Verfügung stellen zu lassen.

Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die gematik den Antrag ablehnen.

Der Antrag wird über das Fachportal der gematik gestellt (<https://accreditation-request>).

Mit Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antrags beginnt die Zulassungsstelle mit der Administration.

Die Zulassungsstelle versendet eine Eingangsbestätigung an den Antragsteller. Ihm wird ein Verfahrensschlüssel (VFS) mitgeteilt, der für die weitere Kommunikation im Verfahren zu verwenden ist. Ggf. wird ihm eine Herstelleridentifikation (Hersteller-ID) mitgeteilt.

Der Antragsteller hat den VFS ggf. den Prüfstellen zu übermitteln, damit die zu erstellenden Nachweise den korrekten VFS beinhalten.

2.2 Abhängigkeiten zu weiteren Verfahren

Das Zulassungsverfahren steht in Abhängigkeit zu weiteren Verfahren - **Produktzulassung**.

Die zwingende Reihenfolge bei der Durchführung ist:

Tabelle 1: Reihenfolge Zulassungsverfahren Produktzulassung

vorausgesetzte Verfahren	Gegenwärtiges Verfahren
Zulassung des Produktes	Zulassung des Anbieters
<p>VPN ZugD [gemZul_Prod_ZugD]</p> <p>und</p> <p>Intermediär VSDM [gemZul_Prod_InterVSDM]</p>	<p>VPN Zugangsdienst [gemZUL_Anbieter]</p>
<p>TSP CVC eGK, HBA, SMC-B [gemZul_Prod_CVC]</p> <p>oder</p> <p>TSP X.509 nonQES eGK, HBA, SMC-B [gemZul_Prod_X.509]</p> <p>und ggf.</p> <p>TSP X.509 QES HBA [gemZul_Prod_X.509]</p>	<p>TSP CVC eGK / HBA/SMC-B/ TSP X.509 eGK [gemZUL_Anbieter]</p>
<p>Sicheres Übermittlungsverfahren KOM-LE (KIM) [gemZul_Prod_KOM-LE]</p>	<p>Sicheres Übermittlungsverfahren KOM-LE (KIM) [gemZUL_Anbieter]</p>
<p>Basis-Consumer [gemZul_Prod_Basis-Consumer]</p>	<p>Basis-Consumer [gemZUL_Anbieter]</p>
<p>Signaturdienste [gemZul_Prod_SigD]</p>	<p>Signaturdienst [gemZUL_Anbieter]</p>
<p>Highspeed-Konnektor [gemZul_Prod_Kon_Highspeed]</p>	<p>Highspeed-Konnektor [gemZUL_Anbieter]</p>
<p>ePA-Aktensystem [gemZul_Prod_Aktensystem_ePA]</p>	<p>ePA-Aktensystem [gemZUL_Anbieter]</p>

vorausgesetzte Verfahren	Gegenwärtiges Verfahren
Zulassung des Produktes	Zulassung des Anbieters
TI-Messenger [gemZul_Prod_TIM]	TI-Messenger [gemZUL_Anbieter]
TI-Messenger Pro Fachdienst und TI-Messenger Pro Client [gemZul_Prod_TI-M_Pro]	TI-Messenger Pro [gemZUL_Anbieter]
TI-Messenger ePA Fachdienst [gemZul_Prod_TI-M_FD_ePA]	TI-Messenger ePA Fachdienst [gemZUL_Anbieter]
Sektoraler Identity Provider [gemZul_Prod_IDP_Sek]	Sektoraler Identity Provider [gemZUL_Anbieter]
TI-Gateway [gemZul_Prod_TI-Gateway-Zugangsmodul] und Highspeed-Konnektor [gemZul_Prod_Kon_Highspeed] und Intermediär VSDM [gemZul_Prod_InterVSDM]	TI-Gateway² [gemZUL_Anbieter]
eHealth-CardLink [gemZul_Prod_eHealth-CardLink]	eHealth-CardLink [gemZUL_Anbieter]
VSDM 2 Fachdienst [gemZul_Prod_VSDM_2_FD]	VSDM 2 Fachdienst [gemZUL_Anbieter]

² Anbieter TI-Gateway dürfen nicht Anbieter ePA-Aktensystem sein.

Das Zulassungsverfahren steht in Abhängigkeit zu weiteren Verfahren – **Sicherheitsgutachten des Produktes** (Der Anbieter kann das Sicherheitsgutachten aus der Produktzulassung gemäß Produkttypsteckbrief in der Anbieterzulassung nachnutzen – sofern das vorhandene Sicherheitsgutachten den Nachweis aller Anforderungen aus dem Anbiertypsteckbrief zur betrieblichen Sicherheit des Anbieters mit abdeckt).

Die zwingende Reihenfolge bei der Durchführung ist:

Tabelle 2: Reihenfolge Zulassungsverfahren Nachnutzung SiGu Produkte

vorausgesetzte Verfahren	Gegenwärtiges Verfahren
Bestätigung des Sicherheitsgutachtens des Produktes	Zulassung des Anbieters
VPN ZugD [gemProdT_ZugD] und Intermediär VSDM [gemProdT_InterVSDM]	VPN Zugangsdienst [gemZUL_Anbieter]
TSP CVC eGK, HBA, SMC-B [gemProdT_CVC] oder TSP X.509 nonQES eGK, HBA, SMC-B [gemProdT_X.509] und ggf. TSP X.509 QES HBA [gemProdT_X.509]	TSP CVC eGK /HBA/SMC-B/ TSP X.509 eGK, HBA, SMC-B [gemZUL_Anbieter]
Sicheres Übermittlungsverfahren KOM-LE (KIM) [gemProdT_KOM-LE]	Sicheres Übermittlungsverfahren KOM-LE (KIM) [gemZUL_Anbieter]

Das Zulassungsverfahren steht in Abhängigkeit zu weiteren Verfahren – **Bestätigung Sicherheitsgutachtens des Anbieters** gemäß Anbiertypsteckbrief.

Die zwingende Reihenfolge bei der Durchführung ist:

Tabelle 3: Reihenfolge Zulassungsverfahren SiGu Anbieter

vorausgesetztes Verfahren	Gegenwärtiges Verfahren
Bestätigung des Sicherheitsgutachtens des Anbieters	Zulassung des Anbieters
Basis-Consumer [gemAnbT_Basis-Consumer]	Basis-Consumer [gemZUL_Anbieter]
Signaturdienste [gemAnbT_SigD]	Signaturdienst [gemZUL_Anbieter]
ePA-Aktensystem [gemAnbT_Aktensystem_ePA]	ePA-Aktensystem [gemZUL_Anbieter]
Highspeed-Konnektor [gemAnbT_Kon_Highspeed]	Highspeed-Konnektor [gemZUL_Anbieter]
TI-Messenger [gemAnbT_TIM]	TI-Messenger [gemZUL_Anbieter]
TI-Messenger Pro [gemAnbT_TIM]	TI-Messenger Pro [gemZUL_Anbieter]
TI-Messenger ePA Fachdienst [gemAnbT_TIM_ePA]	TI-Messenger ePA Fachdienst [gemZUL_Anbieter]
Sektoraler Identity Provider [gemAnbT_IDP-Sek_KTR]	Sektoraler Identity Provider [gemZUL_Anbieter]
TI-Gateway [gemAnbT_TI-Gateway]	TI-Gateway³ [gemZUL_Anbieter]
eHealth-CardLink [gemAnbT_eHealth-CardLink]	eHealth-CardLink [gemZUL_Anbieter]
VSDM 2 Fachdienst [gemAnbT_VSDM_2_FD]	VSDM 2 Fachdienst [gemZUL_Anbieter]

³ Anbieter TI-Gateway dürfen nicht Anbieter ePA-Aktensystem sein.

2.3 Einreichung der Nachweise

Alle Anforderungen an den Anbieter sind in den Anbiertypsteckbriefen [gemAnbT_VPN_ZugD], [gemAnbT_X509_TSP_eGK], [gemAnbT_TSP_CVC_eGK], [gemAnbT_HBA], [gemAnbT_SMC-B], [gemAnbT_FD_KOM-LE], [gemAnbT_Aktensystem_ePA], [gemAnbT_Basis-Consumer], [gemAnbT_SigD], [gemAnbT_Kon_Highspeed], [gemAnbT_TIM], [gemAnbT_TIM_ePA], [gemAnbT_IDP_Sek], [gemAnbT_IDP-Sek_KTR], [gemAnbT_TI-Gateway], [gemAnbT_eHealth-CardLink] und [gemAnbT_VSDM_2_FD] gelistet und bilden die Prüfgrundlage für die Erteilung der Anbieterzulassung. Die Anbiertypsteckbriefe werden auf der Internetpräsenz der gematik publiziert (siehe <https://gemspec.gematik.de/>).⁴

Der Antragsteller ist berechtigt, bereits vor Einreichung des Antrags die notwendigen Nachweise der externen Prüfstellen einzuholen bzw. die externen Prüfstellen mit der Versendung der Nachweise an die gematik (zulassung@gematik.de) zu beauftragen.

Die Zulassungsstelle erhält bei Bedarf in Abstimmung mit den Prüfinstanzen und dem Antragsteller Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen des Antragstellers.

Geltende Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben gewahrt (<https://fachportal.gematik.de/Verfahren>).

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Nachweise unterzeichnet einzureichen. Die Nachweise werden auf Anwendbarkeit, Vollständigkeit und Korrektheit geprüft.

2.3.1 Änderungskennzeichnung an den Nachweisen

Der Antragsteller hat während des Zulassungsverfahrens die beteiligten Prüfinstanzen (z. B. gematik, Sicherheitsgutachter) über Änderungen:

- an den Nachweisen
- an für das Zulassungsverfahren relevanten Dokumenten sowie
- über beabsichtigte Änderungen

unverzüglich zu informieren.

Änderungen an den Nachweisen oder an der Dokumentation sind vom Antragsteller eindeutig zu beschreiben und über die Versionsnummer gemäß [gemSpec_OM] zu kennzeichnen. Änderungen an den Nachweisen während des laufenden Zulassungsverfahrens können zu neuen Prüfungen führen.

Die Prüfung der Vorversion wird ggf. mit Bekanntgabe der Änderung an einem Nachweis unverzüglich eingestellt.

⁴ Für Zulassungen eines Anbieters Typ II bis Typ IV [gemKPT_Betr] kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren angewendet werden, wenn der für den Betrieb beauftragte Unterauftragnehmer bereits zugelassener Anbieter Typ I ist. Auch wenn der Antragsteller für eine Anbieterzulassung die Verantwortung für die steckbriefkonforme, von ihm angebotene Leistung trägt, braucht der Anbieter Typ II bis IV die bereits erbrachten Nachweise des zugelassenen Anbieters Typ I zur Betriebsführung, nicht erneut zu erbringen. Stattdessen müssen der Anbieter und sein Unterauftragnehmer, der die Betriebsleistung erbringt, eine Erklärung zur betrieblichen Zusammenarbeit abgeben. Die Vorlage dafür wird von der gematik nach Antragstellung übermittelt.

2.3.2 Nachbesserungen an den Nachweisen im laufenden Verfahren

2.3.2.1 Fehler- und Änderungsverfolgung

Über Fehler an den eingereichten Nachweisen, die bei der Prüfung bekannt werden, informiert die Zulassungsstelle den Antragsteller schriftlich. Er erhält Gelegenheit, die Fehler zu korrigieren.

Lehnt der Antragsteller eine Fehlerbeseitigung ab, werden ihm das Prüfergebnis und ein ablehnender Bescheid zugesandt. Anfallende Kosten sind entsprechend der Gebührenverordnung [TeleGebV] vom Antragsteller zu tragen.

2.3.2.2 Beauftragung eines weiteren Prüfdurchlaufs

Bei einem fehlerbehafteten Prüfdurchlauf gemäß vorherigem Kapitel ist der Antragsteller berechtigt, den Fehler zu beseitigen und einen weiteren Prüfdurchlauf durchführen zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Anzeige gegenüber der Zulassungsstelle erforderlich.

Anfallende Mehrkosten sind entsprechend der Gebührenverordnung [TeleGebV] vom Antragsteller zu tragen.

2.3.2.3 Frist Nachbesserung

Eine Nachbesserungsfrist wird einvernehmlich zwischen der Zulassungsstelle bzw. dem Prüfer und dem Antragsteller festgelegt. Sollte in Ausnahmefällen die gesetzte Frist zu unangemessenen Nachteilen für den Antragsteller führen, kann die Zulassungsstelle auf Antrag (mindestens per E-Mail) eine Fristverlängerung gewähren.

Eine nicht vereinbarte Fristüberschreitung kann zu einer Ablehnung des Antrags wegen fehlender Mitwirkung führen.

2.3.3 Verbleib der Nachweise

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden die Nachweise, zusammen mit der Dokumentation, bei der Zulassungsstelle archiviert.

2.4 Erteilung der Zulassung

Der Antragsteller hat die Nachweise vollständig bei der Zulassungsstelle vorzulegen.

Die Anbieterzulassung erteilt die gematik in der Form eines Verwaltungsaktes (Bescheid) bzw. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Zulassung und den Betrieb von Diensten innerhalb der Telematikinfrastruktur geregelt sind.

Bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erhält der Antragsteller zwei von der gematik unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags. Er unterschreibt beide Ausfertigungen und sendet ein Exemplar an die Zulassungsstelle zurück.

Die Zulassungsstelle entscheidet über den Antrag innerhalb von maximal vier Wochen nach Eingang aller Nachweise. Die Zulassungsstelle ist berechtigt, die Frist zur Entscheidung über den Antrag einmalig um weitere vier Wochen zu verlängern.

2.5 Beendigung des Zulassungsverfahrens

Zulassungsverfahren können beendet werden durch:

- Antragsgemäße oder teilweise Erteilung der Zulassung des Anbieters. Dem Antragsteller wird der unterschriebene Zulassungsvertrag zugesandt bzw. ein Zulassungsbescheid.
- Rücknahme des Antrags auf Zulassung durch den Antragsteller. Dem Antragsteller geht eine schriftliche Bestätigung über die Rücknahme des Zulassungsantrags per E-Mail zu.
- Ablehnung des Zulassungsantrags wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten. Dem Antragsteller wird ein schriftlicher Bescheid – versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – über die Ablehnung des Antrags bekannt gegeben.

3 Nachweise

Mit der Unterschrift auf dem Zulassungsantrag erklärt der Antragsteller die durchgeführte bzw. geplante Umsetzung und Beachtung der im Anbieterotypsteckbrief in den Kapiteln der Anbietererklärungen (betriebliche Eignung Test, betriebliche und sicherheitstechnische Eignung) gelisteten Anforderungen an die Prozesse des Antragstellers.

3.1 Beibringung der Nachweise⁵

Die Zulassung des Anbieters operativer Betriebsleistungen erfordert einen Nachweis:

- über den Einsatz der ihm zugeordneten zugelassenen Produkte in der TI
- der sicherheitstechnischen Eignung der Betriebsleistungen
- der betrieblichen Eignung der Betriebsleistungen
- ggf. der betrieblichen Eignung Test
- ggf. den Nachweis zur kontrollierten Inbetriebnahme (nur für Anbieter ePA Aktensystem, TI-Messenger, TI-Messenger Pro, TI-Messenger ePA Fachdienst, TI-Gateway und VSDM 2 Fachdienst)
- ggf. Nachweis Eigenerklärung und zugehörige Dokumente bei Ausnahme Eigenbetrieb Highspeed-Konnektor⁶.

3.2 Nachweis der Zulassung der eingesetzten Produkte

Die vom Antragsteller betriebenen Produkte benötigen eine Produktzulassung der gematik. Der/die Verfahrensschlüssel sind im Antrag anzugeben.

Die Zulassung prüft diese im Rahmen der Antragstellung.

⁵ Wenn der Anbieter des ePA-Aktensystems einen Betreiber des ePA-Aktensystems beauftragt hat, wird der Nachweis der betrieblichen und sicherheitstechnischen Eignung durch den Betreiber in dem gesonderten Verfahren „Bestätigung des Betreibers ePA-Aktensystem“ erbracht, welches ein Vorverfahren zur „Zulassung Anbieter ePA-Aktensystem“ ist.

Beauftragt der Anbieter TI-Messenger ePA Fachdienst einen Unterauftragnehmer, kann dieser den Nachweis der betrieblichen und sicherheitstechnischen Eignung durchführen und die Nachweiserbringung daraus kann vom Anbieter TI-Messenger ePA Fachdienst nachgenutzt werden, sofern der Anbieter TI-Messenger ePA Fachdienst den Unterauftragnehmer im Zulassungsantrag benannt hat. Für die Teilnahme am TI-ITSM System hat der Anbieter TI-Messenger ePA Fachdienst den Unterauftragnehmer mit den erforderlichen Vertretungsbefugnissen auszustatten.

⁶ Die Vorlage für die Eigenerklärung wird in diesem Fall von der Zulassung zur Verfügung gestellt.

3.3 Nachweis der sicherheitstechnischen Eignung der Betriebsleistungen

3.3.1 Sicherheitsgutachten

Für den Betrieb eines Produktes sind in den Anbiertypsteckbriefen Sicherheitsanforderungen gelistet, die durch einen Sicherheitsgutachter begutachtet werden müssen. Hierbei werden die Sicherheitsanforderungen gemäß den aktuell gültigen Anforderungen aus den jeweiligen Anbiertypsteckbriefen auf Einhaltung bzw. Umsetzung geprüft und bewertet. Das Sicherheitsgutachten ist gemäß [gemRL_PruefSichEig_DS] zu erstellen und zu übermitteln. Es gilt als Nachweis und hat die Aussage zur sicherheitstechnischen Eignung entsprechend der Prüfgrundlage zu enthalten.

Der jeweilige Anbiertypsteckbrief in der jeweils geltenden Version ist maßgebend für die Feststellung der sicherheitstechnischen Eignung.

Der Verfahrensschlüssel der diesem Zulassungsverfahren vorangehenden Bestätigung „Sicherheitsgutachten“ [gemZul_Best_SiGu] ist im Antrag anzugeben.

3.3.2 Dokumentenprüfung

Für die Dokumentenprüfung sind in den jeweils relevanten Anbiertypsteckbriefen Anforderungen gelistet.

Die Zulassungsstelle beauftragt die gematik-Abteilung Sicherheit mit der Durchführung der Prüfung.

Diese führt die Prüfung auf Basis des jeweiligen Anbiertypsteckbriefes durch und fasst die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen. Dieser Prüfbericht wird der Zulassungsstelle als Nachweis beigebracht.

3.3.3 Prozessprüfung

Für die Prozessprüfung sind in den jeweils relevanten Anbiertypsteckbriefen Anforderungen gelistet.

Die Zulassungsstelle beauftragt die gematik-Abteilung Sicherheit mit der Durchführung der Prüfung.

Diese führt die Prüfung auf Basis des jeweiligen Anbiertypsteckbriefes durch und fasst die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen. Dieser Prüfbericht wird der Zulassungsstelle als Nachweis beigebracht.

3.4 Nachweis der betrieblichen Eignung der Betriebsleistungen

3.4.1 Prozessprüfung

Die gematik führt eine Prozessprüfung auf betriebliche Eignung durch. Hierbei werden die betrieblichen Prozesse des Anbieters auf Basis der jeweils relevanten Anbiertypsteckbriefe geprüft.

Die Zulassungsstelle beauftragt die gematik-Abteilung Operations mit der Durchführung der Prozessprüfung zur betrieblichen Eignung.

Diese führt die Prüfung auf Basis des jeweiligen Anbiertypsteckbriefes durch und fasst die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen. Dieser Prüfbericht wird der Zulassungsstelle als Nachweis beigebracht.

3.4.2 Betriebshandbuch

Gemäß der jeweilig relevanten Anbiertypsteckbriefe hat der Antragsteller ein Betriebshandbuch⁷ beizubringen. Dieses wird gegen die betrieblichen Anforderungen geprüft.

Die Zulassungsstelle beauftragt die gematik-Abteilung Operations mit der Durchführung der Prüfung des Betriebshandbuchs.

Diese führt die Prüfung auf Basis des jeweiligen Anbiertypsteckbriefes durch und fasst die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen. Dieser Prüfbericht wird der Zulassungsstelle als Nachweis beigebracht.

3.5 Nachweis der betrieblichen Eignung Test

Im Rahmen der Anbieterzulassung werden ggf. betriebliche Tests durchgeführt. Die Anforderungen sind in den entsprechenden Anbiertypsteckbriefen gelistet und werden gemäß [gemKPT_Test] durchgeführt.

Das Testmanagement fasst die Ergebnisse in einem Testbericht zusammen. Dieser Testbericht wird der Zulassungsstelle als Nachweis beigebracht.

3.6 Nachweise der kontrollierten Inbetriebnahme (nur für Anbieter ePA-Aktensystem, TI-Messenger, TI-Messenger Pro, TI-Messenger ePA Fachdienst, TI-Gateway und VSDM 2 Fachdienst)⁸

Die kontrollierte Inbetriebnahme kann erst dann gestartet werden, wenn die entsprechenden Produktzulassungen und die Anbieterzulassung erfolgt sind.

Bevor die Anbieterzulassung erfolgt, muss der Antragsteller eine Umsetzungsbeschreibung für die kontrollierte Inbetriebnahme beibringen und den Startzeitpunkt der kontrollierten Inbetriebnahme benennen. Die Zeitpunkte zur Übermittlung der Umsetzungsbeschreibung und zur Anzeige des Starts der kontrollierten Inbetriebnahme erfolgen nach Vorgabe der gematik bzw. sind dem [gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Messenger], [gemKPT_Inbetriebnahme_TI-

⁷ Sofern der Anbieter Signaturdienst eine im § 274 Abs. 1 SGB V genannte Organisation ist, die gemäß § 274 Abs. 1 SGB V regelmäßig durch eine im § 274 Abs. 1 SGB V benannte Stelle geprüft wird, kann der Anbieter die Erfüllung der Anforderungen in diesem Kapitel anstelle eines Betriebshandbuchs auch durch eine Anbietererklärung nachweisen.

⁸ Wenn der Anbieter des ePA-Aktensystems einen Betreiber des ePA-Aktensystems beauftragt hat, kann die kontrollierte Inbetriebnahme und die Nachweiserbringung auch durch diesen in dem gesonderten Verfahren ‚Bestätigung des Betreibers ePA-Aktensystem‘ erfolgen. Dieses Verfahren ist ein Vorverfahren zur ‚Zulassung Anbieter ePA-Aktensystem‘.

Beauftragt der Anbieter TI-Messenger ePA Fachdienst einen Vertreter, kann dieser die kontrollierte Inbetriebnahme durchführen und die Nachweiserbringung daraus kann vom Anbieter TI-Messenger ePA Fachdienst nach genutzt werden, sofern der Anbieter TI-Messenger ePA Fachdienst den Vertreter hierfür im Zulassungsantrag benannt hat und mit den erforderlichen Vertretungsrechten ausgestattet hat.

Messenger_Pro], [gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Messenger_ePA] bzw.
[gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Gateway] zu entnehmen.

Der Antragsteller beschreibt in der Umsetzungsbeschreibung die geplante Umsetzung der kontrollierten Inbetriebnahme in Abstimmung mit der gematik bzw. gemäß [gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Messenger], [gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Messenger_Pro], [gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Messenger_ePA] bzw. [gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Gateway].

Die gematik prüft die Umsetzungsbeschreibung und dokumentiert das Ergebnis in einem Prüfbericht.

Der positive Prüfbericht dient als Nachweis für die Anbieterzulassung, beschränkt auf die kontrollierte Inbetriebnahme.

Die Anbieterzulassung für die kontrollierte Inbetriebnahme in der Produktivumgebung erfolgt mit der aufschiebenden Bedingung, dass der Abschlussbericht mit den Nachweisen aus der kontrollierten Inbetriebnahme erbracht werden muss.

Nach Beendigung der kontrollierten Inbetriebnahme und nach Übermittlung des Abschlussberichts prüft die gematik den Abschlussbericht und dokumentiert das Ergebnis in einem Prüfbericht.

4 Sonstige Regelungen

4.1 Gebühren und Entgelte im Zulassungsverfahren und sonstige Vergütungsansprüche

Die gematik ist berechtigt, für die Durchführung der Zulassungsverfahren Gebühren und Auslagen zu erheben.

Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid gemäß der Verordnung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zulassungen und Bestätigungen durch die Gesellschaft für Telematik (Telematikgebührenverordnung – Telematik GebVO vom 29.06.2021).

Gebühren oder Entgelte für Leistungen Dritter (z. B. Auditor, Prüf-, Bestätigungsstellen) [Prüfst] sind bei diesen anzufragen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der gematik für Gebühren oder Entgelte für Leistungen Dritter ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Gebühr ist der Gebührenübersicht im Fachportal ([gematik Fachportal](#)) zu entnehmen.

4.2 Widerspruchsverfahren

Gegen die erteilten Bestätigungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, im Ausland innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der gematik einzulegen. Die Adresse kann aus dem Impressum <https://fachportal.gematik.de/rechtliches/impressum> entnommen werden.

4.3 Widerruf und Rücknahme von Zulassungen

Eine erteilte Zulassung bzw. Bestätigung kann durch die gematik widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- durch zukünftige Release, wesentliche Prüfergebnisse (z. B. Interoperabilität, Sicherheit) nicht mehr erfüllt werden,
- neue Erkenntnisse,
- geänderte Bedingungen und Sicherheitsgründe oder
- die Verletzung von Mitwirkungspflichten vorliegt.

Der Widerruf kann ganz oder teilweise erklärt werden.

Die gematik behält sich den Widerruf von Zulassungen bzw. Bestätigungen ausdrücklich vor. Die gesetzlichen Regelungen über den Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung von Verwaltungsakten gemäß §§ 44 ff. SGB X [SGB X] bleiben von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.

Die gematik führt vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung bzw. Bestätigung mit den beteiligten Prüfinstanzen und dem Beteiligten Gespräche zur Abstimmung durch.

Der Antragsteller wird vor Bekanntgabe eines Widerrufs oder einer Rücknahme des Bescheides schriftlich angehört. In dem Anhörungsschreiben wird er über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung informiert.

Der Widerruf oder die Rücknahme der erteilten Bestätigung wird dem Anbieter schriftlich durch Bescheid bekannt gegeben. Der Bescheid beinhaltet die Gründe, die der Entscheidung zugrunde liegen und eine Rechtsmittelbelehrung.

Gegen den Bescheid kann der Beteiligte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch einlegen.

4.4 Zulassungsvertrag und Vertragsstrafen

Die gematik kann im Rahmen der Zulassungsverfahren für Anbieter der Konstellation I bis IV (gemäß gemKPT_Betr) von operativen Betriebsleistungen öffentlich-rechtliche Verträge über die Zulassung mit dem jeweiligen Anbieter abschließen, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Zulassung und den Betrieb von Diensten innerhalb der Telematikinfrastruktur geregelt sind. Die Verträge der unten aufgeführten Anbieter enthalten auch Regelungen zu einer möglichen Vertragsstrafe bei Verstoß gegen die Vorgaben der gematik (siehe Anlage 1 zur Verfahrensbeschreibung – „Anlage 1 zum Vertrag über die Zulassung als Anbieter der operativen Betriebsleistungen“):

- Sektoraler Identity Provider (für Sektor Kostenträger)
- eHealth-CardLink
- TSP CVC (in den jeweils verschiedenen Ausprägungen)
- TSP X.509 (in den jeweils verschiedenen Ausprägungen)
- TI-Gateway
- Basis-Consumer
- VPN-Zugangsdienst
- Signaturdienst

4.5 Anfragen zur Prüfgrundlage

Lassen Anbiertypsteckbriefe Interpretationsspielräume zu, können Anfragen hierzu über die Internetpräsenz der gematik gestellt werden (siehe <https://fachportal.gematik.de/kontakt>). Die gematik wird in Abhängigkeit von der Dringlichkeit Klarstellungen und Änderungen in ihren Anbiertypsteckbriefen veröffentlichen.

4.6 Umgang mit Dokumenten

Die zu einem Zulassungsverfahren eingehenden Dokumente werden als „vertraulich“ eingestuft und behandelt.

Antragsteller, die eine verschlüsselte Kommunikation per E-Mail mit der gematik durchführen möchten, können sich auf der Internetpräsenz der gematik

[https://fachportal.gematik.de/downloadcenter/zulassungs-bestäßigungsanträge-verfahrensbeschreibungen](https://fachportal.gematik.de/downloadcenter/zulassungs-bestätigungsanträge-verfahrensbeschreibungen) über die Einrichtung informieren.

4.7 Änderungen an der Betriebsstätte

Nach Abnahme des Betriebshandbuchs hat der Antragsteller die Zulassungsstelle über Änderungen:

- am Betriebshandbuch
- baulicher Art an seiner Betriebsstätte
- der betrieblichen Ablaufprozesse sowie
- sonstiger Art, soweit sie die Prüfergebnisse beeinflussen können,
unverzüglich zu informieren.

4.8 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten im Zulassungsverfahren umfassen:

- die Aktualisierung von Antragstellerdaten,
- die zügige Beibringung von Nachweisen,
- die Aktualisierung von nicht mehr gültigen Nachweisen und
- das Aufrechterhalten geltender Zulassungsvoraussetzungen.

Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Antrag abgelehnt oder die Zulassung widerrufen werden.

Der Zulassung wird aus der Liste der erteilten Zulassungen auf der Internetpräsenz der gematik gelöscht (siehe [https://fachportal.gematik.de/zulassungs-bestäßigungsübersichten](https://fachportal.gematik.de/zulassungs-bestätigungsübersichten)).

4.9 Beratung

Von der gematik wird eine kostenlose Beratung angeboten. Dafür bietet die gematik u. a. auch eine Vorbesprechung mit der gematik an. Der Antragsteller kann sich detailliert über das Verfahren, die Voraussetzungen und Ziele der Verfahren, die Ansprechpartner sowie die geltenden Rahmenbedingungen informieren.

4.10 Zustimmung zur Veröffentlichung

Die Informationen der erteilten Zulassungen werden über die Internetpräsenz der gematik publiziert (siehe <https://fachportal.gematik.de/zulassungen>). Der Antragsteller stimmt mit Antragstellung der Veröffentlichung zu.

Anhang A – Verzeichnisse

A1 – Abkürzungen

Kürzel	Erläuterung
TI-ITSM	IT-Service-Management in der TI
SGB	Sozialgesetzbuch
TI	Telematikinfrastruktur
VFS	Verfahrensschlüssel

Das übergreifende Glossar der gematik [gemGlossar] wird als eigenständiges Dokument zu Verfügung gestellt.

A2 – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schema Verfahrensablauf 7

A3 – Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reihenfolge Zulassungsverfahren Produktzulassung	8
Tabelle 2: Reihenfolge Zulassungsverfahren Nachnutzung SiGu Produkte	10
Tabelle 3: Reihenfolge Zulassungsverfahren SiGu Anbieter	11

A4 – Referenzierte Dokumente

A4.1 – Dokumente der gematik

Der mit der vorliegenden Version korrelierende Entwicklungsstand der Konzepte und Spezifikationen wird je Anbiertyp in Anbiertypsteckbriefen konfiguriert. Die nachfolgende Tabelle enthält die Bezeichnung der in dem vorliegenden Dokument referenzierten Dokumente der gematik zur TI, die nicht bereits in den Anbiertypsteckbriefen referenziert sind. Version und Stand der referenzierten Dokumente sind dabei in der Tabelle nicht aufgeführt. Die gültigen Versionen der Anbiertypsteckbriefe und ihre Zulassungsrelevanz sind unter <https://gempspec.gematik.de/> abrufbar.

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[gemAnbT_X509_TSP_eGK]	gematik: Anbiertypsteckbrief TSP X.509 eGK ggf. mit Signaturdienst (optional)
[gemAnbT_TSP_CVC_eGK]	gematik: Anbiertypsteckbrief TSP CVC eGK
[gemAnbT_Aktensystem_ePA]	gematik: Anbiertypsteckbrief ePA-Aktensystem
[gemAnbT_HBA]	gematik: Anbiertypsteckbrief HBA
[gemAnbT_FD_KOM-LE]	gematik: Anbiertypsteckbrief KOM-LE (KIM)
[gemAnbT_SMC-B]	gematik: Anbiertypsteckbrief SMC-B
[gemAnbT_VPN_ZugD]	gematik: Anbiertypsteckbrief VPN-Zugangsdiest
[gemAnbT_Basis-Consumer]	gematik: Anbiertypsteckbrief Basis-Consumer
[gemAnbT_SigD]	gematik: Anbiertypsteckbrief Signaturdienst
[gemAnbT_Kon_Highspeed]	gematik: Anbiertypsteckbrief Highspeed-Konnektor
[gemAnbT_TIM]	gematik: Anbiertypsteckbrief TI-Messenger
[gemAnbT_TIM_ePA]	gematik: Anbiertypsteckbrief TI-Messenger ePA
[gemAnbT_IDP_Sek]	gematik: Anbiertypsteckbrief sektoraler Identity Provider
[gemAnbT_IDP-Sek_KTR]	gematik: Anbiertypsteckbrief sektoraler Identity Provider (für den Sektor Kostenträger)
[gemAnbT_TI-Gateway]	gematik: Anbiertypsteckbrief TI-Gateway
[gemAnbT_eHealth-CardLink]	gematik: Anbiertypsteckbrief eHealth-CardLink
[gemAnbT_VSDM_2_FD]	gematik: Anbiertypsteckbrief Fachdienst VSDM 2
[gemZul_Prod_Aktensystem_ePA]	gematik: Verfahrensbeschreibung Produktzulassung ePA-Aktensystem
[gemZul_Prod_ZugD]	gematik: Verfahrensbeschreibung Produktzulassung VPN-Zugangsdiest
[gemZul_Prod_InterVSDM]	gematik: Verfahrensbeschreibung Produktzulassung Intermediär
[gemZul_Prod_CVC]	gematik: Verfahrensbeschreibung Produktzulassung TSP CVC
[gemZul_Prod_X.509]	gematik: Verfahrensbeschreibung Produktzulassung TSP X.509
[gemZul_Prod_KOM-LE]	gematik: Verfahrensbeschreibung Zulassung Fachanwendung KOM-LE
[gemZul_Prod_Basis-Consumer]	gematik: Verfahrensbeschreibung Zulassung Basis-Consumer
[gemZul_Prod_SigD]	gematik: Verfahrensbeschreibung Zulassung Signaturdienst
[gemZul_Prod_Kon_Highspeed]	gematik: Verfahrensbeschreibung Zulassung Highspeed-Konnektor
[gemZul_Prod_TIM]	gematik: Verfahrensbeschreibung TI-Messenger Fachdienst und TI-Messenger Client
[gemZul_Prod_TI-M_Pro]	gematik: Verfahrensbeschreibung TI-Messenger Pro Fachdienst und TI-Messenger Pro Client

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[gemZul_Prod_TI-M_FD_ePA]	gematik: Verfahrensbeschreibung TI-Messenger Fachdienst ePA
[gemZul_Prod_IDP_Sek]	gematik: Verfahrensbeschreibung sektoraler Identity Provider
[gemZul_Prod_TI-Gateway-Zugangsmodul]	gematik: Verfahrensbeschreibung TI-Gateway-Zugangsmodul
[gemZul_Prod_eHealth-CardLink]	gematik: Verfahrensbeschreibung eHealth-CardLink
[gemZul_Prod_VSDM_2_FD]	gematik: Verfahrensbeschreibung VSDM 2 Fachdienst
[gemProdT_ZugD]	gematik: Produkttypsteckbrief VPN-Zugangsdienst
[gemProdT_InterVSDM]	gematik: Produkttypsteckbrief Intermediär VSDM
[gemProdT_CVC]	gematik: Produkttypsteckbrief TST CVC
[gemProdT_X.509]	gematik: Produkttypsteckbrief TSP X.509
[gemProdT_KOM-LE]	gematik: Produkttypsteckbrief KOM-LE (KIM)
[gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Messenger]	gematik: Konzept für die kontrollierte Inbetriebnahme TI-Messenger
[gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Messenger_Pro]	gematik: Konzept für die kontrollierte Inbetriebnahme TI-Messenger Pro
[gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Messenger_ePA]	gematik: Konzept für die kontrollierte Inbetriebnahme TI-Messenger ePA Fachdienst
[gemKPT_Inbetriebnahme_TI-Gateway]	gematik: Konzept für die kontrollierte Inbetriebnahme TI-Gateway
[gemGlossar]	gematik: Glossar der Telematikinfrastruktur
[gemRL_PruefSichEig_DS]	gematik: Richtlinie zur Prüfung der Sicherheitseignung
[gemZul_Best_SiGu]	gematik: Bestätigung Sicherheitsgutachten
[gemKPT_Betr]	gematik: Betriebskonzept Online-Produktivbetrieb
[gemKPT_Zul]	gematik: Zulassungskonzept
[gemSpec_OM]	gematik: Übergreifende Spezifikation Operations und Maintenance
[gemKPT_Test]	gematik: Testkonzept der TI (definiert die Anforderungen an die notwendigen Testmaßnahmen und Rahmenbedingungen)
[TeleGebV]	BMG: Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zulassungen und Bestätigungen durch die Gesellschaft für Telematik (Telematikgebührenverordnung)
[Prüfst]	Verzeichnisse von anerkannten Prüfstellen siehe: - www.bsi.bund.de (Menüpunkt „Zertifizierung und Akkreditierung“) und von Bestätigungsstellen bzw. gematik Fachportal

A4.2 – Weitere Dokumente

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[SGB V]	Bundesanzeiger bzw. Bundesgesetzblatt: Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) (siehe www.gesetze-im-internet.de)
[SGB X]	Bundesanzeiger bzw. Bundesgesetzblatt: Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) (siehe www.gesetze-im-internet.de)

A4.3 – Antragsformular und Mustervorlagen

Bei der Antragstellung sind die Formulare und Muster der gematik im Zusammenhang mit dem hier beschriebenen Zulassungs- bzw. Bestätigungsverfahren in der jeweils geltenden Version zu verwenden (siehe [Digitales Antragsportal](#))